

Vertragsbedingungen Ölsaaten: Zuteilung und Suisse Garantie

Der Produzent verpflichtet sich:

1. Die Suisse Garantie-Bedingungen zu erfüllen, namentlich:

- Dass sein Betrieb für den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) eingeschrieben ist, an ihm teilnimmt und kontrolliert wird.
- Dass sich der Sitz seines Betriebs in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet.
- Dass der Anbau der Ölsaaten ausschliesslich in der Schweiz erfolgt. Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen, die Freizone der Landschaft Gex und Hochsavoyen (Freizone Genf) sowie die Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der Grenzzone nach Art. 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (SR 631.0), welche von diesen mindestens seit dem 1. Januar 2014 ununterbrochen bewirtschaftet werden.
- Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich dem Verbot des Einsatzes von gentechnisch veränderten Produktions- oder Zuchtverfahren einzuhalten.
- Nur zertifiziertes Saatgut zu verwenden.
- Nur Sorten anzubauen, die auf den aktuellen oder bisherigen empfohlenen Sortenlisten der swiss granum sind. Ebenfalls erlaubt sind Sorten im Aufnahmeverfahren sowie weitere Sorten gemäss der jährlich von swiss granum definierten Zusatzliste.
- Falls zusätzlich Ölsaaten angebaut werden, die die Anforderungen an Suisse Garantie nicht erfüllen, mit geeigneten Massnahmen eine Warenflusstrennung (inkl. entsprechender Deklaration) sicherzustellen.

2. Die Bedingungen für die Zuteilung und Qualitätssicherung zu erfüllen, namentlich:

- Die ihm zugeweilte Menge, welche von der angemeldeten Menge abweichen kann, zu akzeptieren. Sie ist für ein Jahr gültig und entspricht nicht einem Kontingent im Sinne eines Produktionsrechts. Die zugeweilte Menge kann weder verkauft noch verpachtet werden.
- Bei der Anmeldung die abgelieferten Vorjahresmengen wahrheitsgetreu zu deklarieren. Diese werden durch Stichproben via die Sammelstellen überprüft. Falschangaben können zu einer Reduktion der Zuteilungsmenge führen.
- Die Agrosolution AG sofort zu informieren, wenn die Aussaat nicht oder nur teilweise erfolgen kann, wenn die Kultur umgebrochen werden muss oder die zugeweilte Menge bei weitem nicht erreicht werden kann (Auswinterungsschäden, Hagel).
- Die Ölsaat in einwandfreier Qualität der Sammelstelle zu verkaufen, welche der Produzent bei der Anmeldung angibt und auf dem Produktpass steht. Die Sammelstelle muss eine Vereinbarung mit dem Schweizerischen Getreideproduzentenverband (SGPV) abgeschlossen haben.
- Die notwendigen Angaben für die Rückverfolgbarkeit (Sorte, Lot-Nr. und Saatgutlieferant) auf dem Produktpass anzugeben. Der Produktpass ist der Sammelstelle bei der Lieferung abzugeben.
- Zu akzeptieren, dass die auf dem Produktpass angegebene Sammelstelle (Firma) die ihm zugeweilte Menge und die vorgesehene Fläche einsehen kann.
- Zu akzeptieren, dass der SGPV und die Agrosolution AG das Recht haben, zwecks Kontrolle dieses Vertrags Dateneinsicht bei der ÖLN-Inspektionsstelle, den Sammelstellen und Saatgutlieferanten zu erhalten und direkt auf dem Betrieb (auf seine Rechnung) Kontrollen durchführen zu lassen.
- Vom Erlös die Verbandsbeiträge abziehen zu lassen, welche von der Delegiertenversammlung des SGPV beschlossen werden (aktuelle Beiträge siehe www.sgpv.ch). Das Inkasso der Ölsaaten-Beiträge erfolgt via Verarbeiter (Ölwerke etc.).

Falls die obigen Bedingungen nicht mehr erfüllt werden, ist die Agrosolution AG sofort zu benachrichtigen!

Die Zuteilung erfolgt im Auftrag des Schweizerischen Getreideproduzentenverbandes.